

Darmstadt, Juli 2024

Informationen zur Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG /“Formblatt 5”

- Allgemein:

Für die Fortsetzung der Förderung verlangt der Leistungsträger (Studierendenwerk) in der Regel vor Beginn des 5. Semesters eine Bescheinigung der Hochschule bzw. Fachbereichs, dass die bei einem geordneten Studienverlauf bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters „üblichen“ Leistungen erbracht wurden; § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG.

Diese Bescheinigung („Formblatt 5“) kann grundsätzlich bis zum Ende des Semesters (= Ende September) beim Leistungsträger vorgelegt werden. Gem. § 48 Abs. 1 S. 2 (nicht: Nr. 2!) BAföG ist dies ggf. auch noch im darauffolgenden 5. Semester (rückwirkend und inhaltlich bezogen auf das 4. Semester) möglich.

- Zu den „üblichen Leistungen“:

An unserem Fachbereich werden im Durchschnitt pro Semester 22,5 CP (von 30 in der BBPO vorgesehenen CP) erreicht. Nach 4 Semestern entspricht dies also 90 (von 120) CP.

- Ausnahme bei „Studienorganisatorischen Verzögerungen“:

wenn Leistungen des aktuellen (4.) Semesters aus studienorganisatorischen Gründen noch nicht belegt oder geprüft bzw. bewertet werden konnten, kann ab dem 5. Monat des 4. Semesters (= August) auch auf den Leistungsstand des vorherigen 3. Semesters abgestellt werden.

Nach 3 Semestern sind an unserem Fachbereich 67,5 (abgerundet 65) CP „üblich“.

- Verfahren:

Bitte das Formblatt 5 vorausgefüllt per Mail an mich senden; die Beifügung von QIS-Auszügen u. ä. ist nicht erforderlich!

Die Bearbeitungszeit beträgt (außerhalb von Urlaubszeiten ☺) maximal ca. 1 Woche, die Rücksendung an Sie erfolgt ebenfalls per Mail.

- Vorsorglicher Hinweis:

Eine „allgemeine BAföG-Beratung“ o. ä. durch den BAföG-Beauftragten des Fachbereichs ist weder vorgesehen noch zulässig. Eventuell vorliegende besondere Gründe für eine „negative“ Bescheinigung sowie hieraus für Sie resultierende Folgen u. ä. müssten Sie mit dem Studierendenwerk thematisieren.

gez. Prof. Dr. Hein

(BAföG-Beauftragter des Fachbereichs S)